

Bebauungsplan

Sondergebiet

Sport, Freizeit und Erholung "Am Schaumberg" - 1. Änderung

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1. Sondergebiet Wohnmobilpark (SO1-Wohnmobilpark) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Die Nutzungsarten sind wie folgt festgesetzt:

Zulässig sind:

- Wohnmobil- und Wohnwagenstellplätze.
- Empfangsgebäude.
- Einkaufsmarkt für Campingartikel sowie Bio- und Regionalwaren.
- Fahrradverleih.
- Sanitärgebäude.
- Bühnen- und Freiluftanlagen.

- Restaurants.
- Veranstaltungsräume.

- Ver-/Entsorgungsanlagen und –gebäude.
- Verkehrs- und Wegeflächen.
- Kfz-Stellplätze.
- Sonstige Infrastrukturen zum Betrieb der Anlage und der Einrichtungen.

1.2. Sondergebiet Tiny-Häuser (SO2-Tiny-Häuser) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig sind:

- Tiny-Häuser.
- Baumhäuser.
- Verkehrs- und Wegeflächen.
- Infrastrukturen zum Betrieb der Anlage.

1.3. Sondergebiet Bogenschießen (SO3-Bodenschießen) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig sind:

- Bogenschießanlagen.
- Anlagen und Einrichtungen zur Herstellung der barrierefreien Nutzung.
- Empfangsgebäude.
- Verkehrs- und Wegeflächen.
- Kfz-Stellplätze.
- Infrastrukturen zum Betrieb der Anlage.

1.4. Grün- und Freizeitbereich „Wellwertswies“

Zulässig sind:

- Grünflächen.
- Spielplätze.
- Freizeit- und Sportanlagen.
- Bühnen- und Freiluftanlagen.
- Sportgeräte.
- Kiosk- und Imbissgebäude.
- WC-Anlagen.
- Verkehrs- und Wegeflächen.
- Kfz-Stellplätze.
- Infrastrukturen zum Betrieb der Anlage.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Sondergebiet Wohnmobilpark (SO1-Wohnmobilpark):

Empfangsgebäude:

- Gebäudegrundfläche GGF: 1.400m².
- Gebäudehöhe GHmax.: 10,00m.
- Höhenbezugspunkt für Höhenfestsetzungen: 457,50m über NHN.

Sanitärgebäude:

- Gebäudegrundfläche GGF: 400m².
- Gebäudehöhe GHmax.: 7,00m.
- Höhenbezugspunkt für Höhenfestsetzungen: 456,00m über NHN.

2.2. Sondergebiet Tiny-Häuser (SO2-Tiny-Häuser):

- Grundflächenzahl GRZ: 0,4.

2.3. Sondergebiet Bogenschießen (SO3-Bogenschießen):

Empfangsgebäude:

- Gebäudegrundfläche GGF: 200m².
- Gebäudehöhe GHmax.: 8,00m.
- Höhenbezugspunkt (HBP) für Höhenfestsetzungen: Bestehende Fahrbahnhöhe, Oberkante Bordstein am HBP 1 (siehe Planzeichnung).

2.4. Grün- und Freizeitbereich „Wellwertswies“

- Gebäudegrundfläche GGF: Zulässig sind 5 Gebäude mit einer Gebäudegrundfläche von jeweils bis zu 200m².
- Gebäudehöhe GHmax.: 8,00m.
- Höhenbezugspunkt für Höhenfestsetzungen: Planungshöhe Gelände.

3. Bauweise

3.1. Sondergebiet Wohnmobilpark (SO1-Wohnmobilpark):

- a – abweichende Bauweise: Zulässig sind Gebäudelängen und –breiten >50m.

3.2. Sondergebiet Tiny-Häuser(SO2-Tiny-Häuser):

- o – offene Bauweise.

3.3. Sondergebiet Bogenschießen (SO3-Bogenschießen):

- o – offene Bauweise.

3.4. Grün- und Freizeitbereich „Wellwertswies“:

- o – offene Bauweise.

4. Überbaubare Grundstücksflächen

4.1. Sondergebiet Wohnmobilpark (SO1-Wohnmobilpark):

- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO festgesetzt.

4.2. Sondergebiet Tiny-Häuser (SO2-Tiny-Häuser):

- Der gesamte Gebietsbereich wird als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Eine Bebauung ist zulässig bis zum festgesetzten Maß der baulichen Nutzung.

4.3. Sondergebiet Bogenschießen (SO3-Bodenschießen):

- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO festgesetzt.

4.4. Grün- und Freizeitbereich „Wellwertswies“:

- Der gesamte Gebietsbereich wird als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Eine Bebauung ist zulässig bis zum festgesetzten Maß der baulichen Nutzung.

5. Nebenanlagen

- Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Gebiet liegenden Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- Nebenanlagen die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise zugelassen werden, auch wenn für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs.1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

6. Flächen für Kfz-Stellplätze

Kfz-Stellplätze sind zulässig:

- Im Bereich des Sondergebietes Wohnmobilpark (SO1),
- im Bereich des Sondergebietes Bogenschießen (SO3),
- im Bereich des Grün- und Freizeitbereich „Wellwertswies“ und
- im Bereich der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz.

II. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bepflanzung der Baugrundstücke

1. Allgemein:

- Je angefangene 200 m² Gebäudegrundfläche ist ein Laubbaum 2. Ordnung oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (siehe Pflanzenvorschlagsliste unter dem Punkt Hinweise und Empfehlung).

2. Sondergebiet Wohnmobilpark (SO1-Wohnmobilpark):

- Zur Befestigung der Standflächen der Wohnmobilstellplätze sind sogenannte Spurplatten oder Rasengittersteine zu verwenden; der Versiegelungsgrad der Stellplatzfläche darf max. 20% betragen.

3. Sondergebiet Tiny-Häuser (SO2-Tiny-Häuser):

- Bäume mit einem BHD (Brusthöhendurchmesser) > 40 cm sind grundsätzlich zu erhalten, vermessungstechnisch aufzunehmen und zu dokumentieren. Zwecks Dokumentation sind die Bäume mit geeigneten Plaketten zu nummerieren bzw. zu kennzeichnen. Die Planung ist an die Lage der Bäume anzupassen, insbesondere

die Lage von Tiny-Häusern, Wegen und Leitungen aller Art ist so zu wählen, dass bau- oder anlagebedingte Schäden an den Bäumen vermieden werden können.

4. Kfz-Parkplätze:

- Je angefangene 6 Kfz-Stellplätze ist ein Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen (siehe Pflanzenvorschlagsliste unter dem Punkt Hinweise und Empfehlung).

III. Entwässerung und Wasserwirtschaft

1. Sondergebiet Wohnmobilpark (SO1-Wohnmobilpark):

- Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert.
- Das Niederschlagswasser wird zentral in einem Regerrückhaltebecken gesammelt und über einen Notüberlauf in den Vorfluter, den Wellwertsbach, abgeleitet.
- Das Schmutzwasser wird in das Ortskanalnetz abgeleitet. Die Schmutzwasserbehandlung ist durch die Kläranlage Sotzweiler gesichert.

2. Sondergebiet Tiny-Häuser (SO2-Tiny-Häuser):

- Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert.
- Das Niederschlagswasser wird großflächig versickert.
- Das Schmutzwasser wird in das Ortskanalnetz abgeleitet. Die Schmutzwasserbehandlung ist durch die Kläranlage Sotzweiler gesichert.

3. Sondergebiet Bogenschießen (SO3-Bogenschießen):

- Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert.
- Das Niederschlagswasser wird großflächig versickert.
- Das Schmutzwasser wird in das Ortskanalnetz abgeleitet. Die Schmutzwasserbehandlung ist durch die Kläranlage Sotzweiler gesichert.

4. Grün- und Freizeitbereich „Wellwertswies“:

- Der Planbereich wird im Trennsystem entwässert.
- Das Niederschlagswasser wird großflächig versickert.
- Das Schmutzwasser wird in das Ortskanalnetz abgeleitet. Die Schmutzwasserbehandlung ist durch die Kläranlage Sotzweiler gesichert.

IV. Hinweise und Empfehlungen

Nutzung von Niederschlagswasser

Das unbelastete Oberflächenwasser der Dachentwässerung kann als Brauchwasser verwendet werden. Dabei sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu berücksichtigen.

Grundstücksbepflanzung

Bei Bepflanzungen mit Gehölzen sollten bevorzugt heimische und standortgerechte, züchterisch nur wenig bearbeitete Arten verwendet werden. Es werden insbesondere nachfolgende Arten vorgeschlagen.

Liste heimischer, standortgerechter Gehölzarten:

Bäume 1. Ordnung:

Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Birke	<i>Betula pendula</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>

Bäume 2. Ordnung:

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraeaster</i>
Lokale Apfel- und Birnensorten	

Sträucher:

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
----------------------	-------------------------

Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rote Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Trauben-Kirsche	<i>Prunus padus</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>

Pflanzgrößen:

Hochstamm, StU mind. 16/18

Heister, 2-3xv, H mind 200-250

Obstbaum: Hochstamm, StU mind. 8/10

Sträucher: 2-3xv, H > 60/100

Baugrunduntersuchung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventuell notwendiger Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 18915) zu berücksichtigen. Bei Bauvorhaben in Hanglage ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Einweisung

Vor Beginn von Baumaßnahmen hat eine Einweisung durch die Ver- und Entsorgungsträger zu erfolgen.

Oberboden

Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung gemäß § 202 BauGB zu schützen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird der Oberboden gemäß DIN 19731 in aktueller Fassung abgeschoben, fachgerecht zwischengelagert und für einen geeigneten Zweck wiederverwendet. Anfallender Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten/entsorgen.

Geruchliche und visuelle Auffälligkeiten

Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, so ist die SDG Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren. Anfallender Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten/ entsorgen.

Rodungen

Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der lokalen Avi- und Fledermausfauna zwischen dem 1. März und dem 30. September eines Jahres unzulässig.

Solarenergie

Die Nutzung von Solarenergie wird empfohlen

Rechtliche Grundlagen*

*Aktualisierung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist"

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist"

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022.

Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) m.W.v. 04.03.2021.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 V. v. 09.07.2021 BGBl. I S. 2598.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I Seite 3370) geändert worden ist.

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) vom 18. November 2010 (Amtsbl. S. 2599), Zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) Vom 15. Januar 1964* in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Landesbauordnung (LBO) vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648.)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsbl. S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert am 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarIUVPG) vom 30. Oktober 2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 26.8.2020 (Amtsbl. I S. 1058).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ - LEP- Siedlung vom 4. Juli 2006 (Amtsbl. S. 962).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ - LEP- Umwelt vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574), zuletzt geändert durch die 1. Änderung, betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie, vom 27. September 2011 (Amtsbl. S. 342).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Tholey hat in seiner Sitzung am __.__.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Sport, Freizeit und Erholung "Am Schaumberg" - 1. Änderung" in der Gemeinde Tholey, im Ortsteil Tholey gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tholey ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Offenlegung der Planunterlagen im Zeitraum vom __.__.2023 bis zum __.__.2023 Im Rathaus Tholey. Es wurde über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet; es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom __.__.2023 frühzeitig unterrichtet. Es wurde zur Stellungnahme bezüglich beabsichtigter oder bereits eingeleiteter Planungen, sonstiger Maßnahmen oder Informationen, soweit diese für die städtebauliche Ordnung dieses Vorhabens bedeutsam oder für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können, bis zum __.__.2023 aufgefordert. Weiter wurde zur Stellungnahme im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplans lag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2023 bis __.__.2023 im Rathaus der Gemeinde Tholey öffentlich aus und wurde im gleichen Zeitraum im Internet zur Einsicht eingestellt.

Die Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung erfolgte ortsüblich mit den Hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist von jedermann mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom __.__.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB bis zum __.__.2023 aufgefordert. Das Schreiben benachrichtigte zugleich über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB.

Abwägung

Die während der Auslegung und Beteiligung von Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Tholey in öffentlicher Sitzung am __.__.2023 geprüft und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt.

Beschluss des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Tholey hat in öffentlicher Sitzung am __.__.2023 den Bebauungsplan „Sondergebiet Sport, Freizeit und Erholung "Am Schaumberg" - 1. Änderung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss des gleichen Datums gebilligt.

Ausfertigung des Bebauungsplans

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans „Sondergebiet Sport, Freizeit und Erholung "Am Schaumberg" - 1. Änderung“ mit seinen textlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Tholey übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden. Die Planungsgrundlage stimmt im Sinne des PlanzV § 1 Abs. 2 mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein.

Der Bebauungsplan wurde mit Datum vom __.__.2023 ausgefertigt.

Tholey, den __.__.2023

Der Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde angeordnet und am __.__.2023 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeindeverwaltung Tholey, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch

auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, von Mängeln der Abwägung, die Rechtsfolgen gem. § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fälligkeit sowie das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Sondergebiet Sport, Freizeit und Erholung "Am Schaumberg" - 1. Änderung“ rechtskräftig.

Tholey, den

Der Bürgermeister